

Fachunternehmererklärung (nach §96 GEG 2020) Für das 500-Dächer Förderprogramm der Stadt Koblenz

Wärmedämmung oberste Geschossdecke

Fachunternehmen = Ersteller	
Straße	
PLZ, Ort	
Bauherrschaft	Standort des Gebäudes (bei Abweichung):
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort

Erklärung:

Ich versichere, dass ich bei der Ausführung der nachfolgenden Baumaßnahmen die Anforderungen der Anlage zu den „Technische Mindestanforderungen“ und des GEG beachtet und eingehalten habe, soweit sie im Rahmen des 500-Dächer-Förderprogramms und beim vorliegenden Gebäude anzuwenden sind.

Ich bestätige, dass die nachfolgenden Baumaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fachgerecht ausgeführt wurden und Herstellerangaben bei der Ausführung beachtet wurden.

I. Folgende Arbeiten wurden ausgeführt

lfd. Nr.	Bauteil oder Maßnahme	Maximaler U-Wert [W/(m²K)]	Erreichter U-Wert [W/(m²K)]
Wärmedämmung von Dachflächen/obersten Geschossdecken			
1.1	Schrägdächer und dazugehörige Kehlbalkenlagen	0,14	
1.2	Dachflächen von Gauben	0,20	
1.3	Gaubenwangen	0,20	
1.4	Flachdächer	0,14	
1.5	Alternativ bei Baudenkmalen und erhaltenswerter Bausubstanz höchstmögliche Dämmschichtdicke	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,040 \text{ W/(m K)}$	-
1.6	Oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen	0,14	
Nr. ____	Eingebaut wurden _____ cm Wärmedämmung mit der Wärmeleitfähigkeit: _____ W/(mK)		
Nr. ____	Eingebaut wurden _____ cm Wärmedämmung mit der Wärmeleitfähigkeit: _____ W/(mK)		
Nr. ____	Eingebaut wurden _____ cm Wärmedämmung mit der Wärmeleitfähigkeit: _____ W/(mK)		

II. Sonstiges

Für die Einhaltung der Vorschriften des gültigen GEG ist der Bauherr verantwortlich, soweit im GEG nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist (siehe dazu § 8 Absatz 1 GEG).

Für die Einhaltung der Vorschriften des GEG sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Bauherrn bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden (siehe dazu § 8 Absatz 2 GEG).

Der Unternehmer erklärt mit seiner Unterschrift die Einhaltung der Vorschriften des GEG

Die Fachunternehmererklärung ist vom Eigentümer als privater Nachweis nach GEG mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen (siehe dazu § 96 Absatz 2 GEG).

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer (Unternehmer)

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber:in (Antragstellende)